

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/487 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem

Die Freie Hansestadt Bremen und das Saarland befinden sich am Ende der 1998 ausgelaufenen gesetzlichen Sanierungsfrist noch in einer extremen Haushaltsnotlage, aus der sie sich nicht aus eigener Kraft befreien können. Die Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft haben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 in einem solchen Fall die Pflicht, dem betroffenen Glied der bundesstaatlichen Gemeinschaft Hilfe zu leisten.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, nach dem Bremen und das Saarland für die Jahre 1999 bis 2004 abschließend Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Haushaltsstabilisierung erhalten. Da sich der Abstand zu den anderen Ländern verringert hat, wird die Höhe der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen gegenüber den Hilfen, die Bremen und das Saarland in den Jahren 1994 bis 1998 jährlich erhalten haben, schrittweise zurückgeführt. Die Vergabe der Zuweisungen erfolgt wie bisher unter Maßgaben, die den Erfolg der Haushaltssanierung sichern sollen. Die Zuweisungen sind direkt zur Schuldentilgung zu verwenden.

Für die Jahre 1999 bis 2004 sind folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen vorgesehen:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	insgesamt
Bremen	1 800	1 600	1 400	1 200	1 000	700	7 700
Saarland	1 200	1 050	900	750	600	500	5 000
Zusammen	3 000	2 650	2 300	1 950	1 600	1 200	12 700

Darüber hinaus schlägt der Ausschuß vor, die rechtlichen Voraussetzungen im Gemeindefinanzreformgesetz dafür zu schaffen, daß den Kommunalen Spitzenverbänden und den Gemeinden zur Überprüfung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer die Tabellensätze der Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes unter Beachtung der Vorschriften zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zur Verfügung gestellt werden können. Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz soll in diesem Jahr der Verteilungsschlüssel überprüft werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen im Jahre 1999 Kosten in Höhe von 3 Mrd. DM. Diese Belastung sinkt bis auf 1,2 Mrd. DM im Jahr 2004.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Drucksache 14/487 –

1. mit den Maßgaben, daß

a) folgender neuer Artikel 2 eingefügt wird:

„Artikel 2

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 4 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 3, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der nach Absatz 4 Satz 4 durchgeführten Berechnungen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Tabellen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind von den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden geheimzuhalten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es ist durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung besonders verpflichtet wurden, Empfänger von Einzelangaben sind und daß eine Trennung von anderen kommunalen Verwaltungsstellen, die nicht mit der Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 4 befaßt sind, sichergestellt ist.“ ‘,

b) der bisherige Artikel 2 zu Artikel 3 und wie folgt gefaßt wird:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“ ‘,

2. mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. April 1999

Der Finanzausschuß

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Jochen-Konrad Fromme

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Drucksache 14/487 – wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. März 1999 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Haushaltsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zusätzlich zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß und die mitberatenden Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf am 21. April 1999 beschäftigt.

2. Inhalt der Vorlage

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148) sind die Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft verpflichtet, Länder in einer

extremen Haushaltsnotlage mit dem Ziel einer haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung zu unterstützen. Für Bremen und das Saarland wurde in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund erheblicher Abweichungen wesentlicher Haushalts- und Verschuldungskennziffern von denen der Ländergesamtheit eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt. Bremen und das Saarland haben daraufhin in den Jahren 1994 bis 1998 Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Haushaltsanierung erhalten. Um die bisher erreichten Sanierungsfortschritte zu sichern und den dauerhaften Anschluß an die Ländergesamtheit in der Haushaltssituation zu erreichen, schlägt die Bundesregierung eine weitere Gewährung von Sanierungshilfen vor. Im Hinblick auf die noch bestehenden Anpassungsnotwendigkeiten soll daher für die Jahre 1999 bis 2004 eine auslaufende Sanierungshilfe gewährt werden, mit der der extremen Haushaltsnotlage abschließend entsprochen werden soll. Im Zeitraum bis 2004 muß die Haushaltsstabilisierung vollendet sein. Für die Jahre 1999 bis 2004 sind folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen vorgesehen:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	insgesamt
Bremen.....	1 800	1 600	1 400	1 200	1 000	700	7 700
Saarland.....	1 200	1 050	900	750	600	500	5 000
Zusammen.....	3 000	2 650	2 300	1 950	1 600	1 200	12 700

Die unterschiedliche Höhe der Sanierungshilfen spiegelt die Zinsvorbelastungen in Bremen und im Saarland wider. Die Zinsbelastung der Bremer Haushalte ist spürbar höher und rechtfertigt deshalb entsprechend höhere Hilfen je Einwohner.

Um den Erfolg der Haushaltssanierung zu sichern, sind die Zuweisungen mit entsprechenden Maßgaben für Bremen und das Saarland verbunden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zu einer restriktiven Haushaltspolitik. Der Ausgabenzuwachs Bremens und des Saarlands ist unterhalb der Empfehlung des Finanzplanungsrates für den allgemeinen Ausgabenzuwachs zu halten. Die Finanzierungsspielräume, die sich aufgrund der Zinsersparnisse durch die Schuldentilgung ergeben, sind zudem vorrangig für die weitere Rückführung der Verschuldung einzusetzen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig keine verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Ausschlußempfehlung

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde unter dem Titel „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes“ in der vom Ausschuß veränderten Fassung einstimmig angenommen. Zu den Ausschlußberatungen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Von der Bundesregierung wurde zu dem Gesetzentwurf ausgeführt, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Fortgang der Haushaltssanierung in der Freien Hansestadt Bremen und im Saarland sei einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, daß sich beide Länder auch nach Abschluß der ersten Sanierungsphase 1994 bis 1998 trotz Verringerung der Abstände zu den anderen Ländern noch in einer Haushaltsnotlage befänden. Die Bundesregierung gehe davon aus, daß beide Länder

nach Abschluß des bis 2004 verlängerten Sanierungszeitraumes in die Lage versetzt seien, verfassungsgemäße Haushalte vorzulegen und die Sanierung damit abgeschlossen sei. Es sei dem Bund nicht gelungen, eine Beteiligung aller Länder an den Sanierungshilfen zu erreichen.

- Der Finanzausschuß beschloß einstimmig, den Gesetzentwurf um eine Regelung im Gemeindefinanzreformgesetz zu ergänzen, nach der die Tabellensätze der Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes den Kommunalen Spitzenverbänden und den Gemeinden zur Überprüfung des Verteilungsschlüssels unter Beachtung der Vorschriften zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zur Verfügung gestellt werden können. Da die Daten der Modellrechnungen bereits Ende Mai/Anfang Juni d. J. vorliegen werden, ist eine rasche Gesetzesänderung unverzichtbar.

Einzelbegründung

Zu Artikel 2 – Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 5 b neuer Absatz 5

Bei der Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer sieht § 5b Abs. 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes vor, den zugrundeliegenden Verteilungsschlüssel 1999 mit dem Ziel einer Anpassung ab dem Jahr 2000 zu überprüfen. Dabei sind u. a. die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995 im Hinblick auf das Aufkommen an Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel führt das Statistische Bundesamt Modellrechnungen durch. Nach Auswertung der Ergebnisse dieser Berechnungen sind in einem anschließenden Gesetzgebungsverfahren die zur Ermittlung der einzelgemeindlichen Schlüsselzahlen erforderlichen Definitionen, die für die Gesamtheit aller Gemeinden Gültigkeit haben, festzulegen.

Wegen der interkommunalen Verteilungswirkungen, die aus gesetzlichen Änderungen der Verteilungsschlüssel resultieren, müssen die Kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit haben, zu den Ergebnissen der Modellrechnungen, in die auch Angaben über die Gewerbesteuer einfließen, Stellung zu beziehen. Dies wird ihnen nur möglich sein, wenn sie Informationen über die bis auf Gemeindeebene disaggregierten Ergebnisse der

Modellrechnungen erhalten. Dies gilt um so mehr, als der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer, um dessen Verteilung es in den Modellrechnungen geht, den Gemeinden als Ersatz für den Wegfall der Gewerbesteuer eingeräumt wurde. Die Gemeinden und ihre Spitzenverbände müssen daher auch über Informationen zur Verteilung der Gewerbesteuer verfügen, die erstmals und wegen der Abschaffung seit 1998 auch letztmals der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995 zu entnehmen sind. Auch Informationen zur anderen Schlüsselkomponente, der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, müssen den Kommunalen Spitzenverbänden auf Gemeindeebene verfügbar sein.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen soll ermöglichen, daß die Kommunalen Spitzenverbände während des Gesetzgebungsverfahrens zur Neugestaltung des Verteilungsschlüssels in die Lage versetzt werden, sachgerecht und detailgenau an der Ausgestaltung der Schlüssel mitzuwirken. Die Gesetzesänderung soll ferner gewährleisten, daß die Schlüsselzahlen den einzelnen Gemeinden nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens mitgeteilt werden können. Die Vorschrift stellt sicher, daß die Daten ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt werden. Da die Tabellen auf Gemeindeebene Angaben enthalten können, die nach den Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes geheimzuhalten sind, sind die Tabellen auch von den Kommunalen Spitzenverbänden und den Gemeinden geheimzuhalten.

Durch die Regelung in Satz 6 wird sichergestellt, daß die mit dem Verteilungsschlüssel befaßten Stellen in den Gemeinden und bei den Kommunalen Spitzenverbänden die Angaben erhalten können, zugleich aber verpflichtet sind, diese Daten so zu sichern, daß sie anderen Stellen der Verwaltung gegenüber geheimgehalten werden. Die Kommunalen Spitzenverbände müssen dem Statistischen Bundesamt die zur Geheimhaltung besonders verpflichteten Personen benennen, an die die Tabellen übersandt werden dürfen.

Die Datenübermittlung an die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern ist bereits im Steuerstatistikgesetz bzw. im Sozialgesetzbuch Drittes Buch geregelt. Die Notwendigkeit einer Änderung ergibt sich daher nur mit Blick auf die Gemeinden und ihre Verbände.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 21. April 1999

Horst Schild
Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

